

Bekanntmachungen des Landratsamts

Zweite Bekanntmachung betr. die Wahl der Ausschüsse der Allg. Ortskrankenkassen in Neuenbürg, Calw und Nagold

Nach einer Weisung des Arbeitsministeriums Tübingen sind die für den 25. 3. 1948 ausgeschriebenen Wahlen der Ausschüsse der Allg. Ortskrankenkassen in Neuenbürg, Calw und Nagold (zu vergl. Amtsblatt f. d. Kreis Calw Nr. 11 v. 19. 3. 1948) auf Sonntag, 9. 5. 1948, verschoben worden. Beginn und Ende der Wahlen bleiben unverändert 10 u. 17 Uhr. Gleichzeitig wurde die Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten auf spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag neu festgesetzt. Es wurde ferner noch angeordnet, daß neben den 12 Vertretern der Arbeitnehmer und den 6 Vertretern der Arbeitgeber je die doppelte Zahl von Stellvertretern zu wählen sind. Auf der Arbeitnehmerseite sind also 24 und auf der Arbeitgeberseite 12 Stellvertreter zu wählen.

Die Vorschlagslisten sollten eine entsprechende Zahl von Vorschlägen enthalten. Die einzelnen Bewerber sind in diesen Listen nach Familien- und Vor-(Ruf-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen, bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder der drei Ortskrankenkassen findet später in einem weiteren Wahlgang statt.

Calw, 20. März 1948.

Landratsamt — Versicherungsamt.

Zählung der Südtiroler

Die Militärregierung für die französische Besatzungszone gibt bekannt, daß auf Grund eines italienisch-österreichischen Abkommens jene Südtiroler, die durch das deutsch-italienische Abkommen vom 23. 6. 1939 zur Umsiedlung gezwungen wurden, möglicherweise in ihre Heimat zurück können. Es wurde daher eine Erfassung aller zu diesem Personenkreis gehörenden Flüchtlinge angeordnet, die sich zur Zeit in der franz. Besatzungszone in Deutschland befinden. Die Erfassung beginnt am 20. März 1948 und wird unbedingt am 5. April 1948 abgeschlossen. Die in Frage kommenden Personen werden aufgefordert, sich unverzüglich beim Landratsamt, Umsiedlungsamt Calw (Calw, Bahnhofstraße 42, Hinterhaus, 2. Stock) zu melden, um dort die nötigen Auskünfte zu erhalten.

Die Bürgermeisterämter werden um geeignete Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht.

Spende für das Soziale Hilfswerk

Die Oberschule Nagold hat in letzter Zeit den Reinertrag aus 2 Schülerkonzerten im Gesamtbetrag von 407,15 RM an das Soziale Hilfswerk überwiesen und außerdem bei einer Veranstaltung der Stadtverwaltung und des Sozialen Hilfswerks für die Ausgewiesenen, Kriegerfrauen und -witwen beinahe ausschließlich das Programm bestritten, wofür ihr hiermit öffentlich der Dank ausgesprochen wird.

Bürgermeisteramt Nagold,

Aufhebung einer Straßensperrung

Die Sperrung der Landstraße I. Ordng. 340 zwischen der Reichstraße 294 (Eyachbrücke) und Freimarkstein (Dobel) wird hiermit aufgehoben.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der vorläufig eingebauten Enzbrücke wird auf 20 km/Std. beschränkt.

Landratsamt.

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Calw sind am 1. 5. 48 2 Kanzleihilfenstellen zu besetzen. Bewerbungen mit Stammliste, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Sauerungsnachweis oder pol. Fragebogen sind umgehend einzureichen. Verwaltungskandidaten, die im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes stehen und im Jahre 1949 die Staatliche Verwaltungsschule besuchen wollen, werden bevorzugt.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Albert Baum busch, Kaufmanns in Unterreichenbach, auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne des § 5 EHSCHG. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem Verkaufsraum in Unterreichenbach-Hauptstr. 51, ist durch Beschluß des Landratsamts vom 8. 3. 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 8. März 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Erna Grupp, Witwe in Gräfenhausen, auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne des § 5 EHSCHG. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem Verkaufsraum in Gräfenhausen, Haus Nr. 84, ist durch Beschluß des Landratsamts vom 9. 3. 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 9. März 1948.

Landratsamt.

Im Frühjahr beginnt die Waldbrandgefahr

Mit dem Einsetzen der trockenen Frühjahrswitterung besteht erhöhte Gefährdung durch Waldbrand.

Waldbrände entstehen in den meisten Fällen: 1. Durch verbotenes Rauchen im Wald (Art. 25 FPG.), 2. durch unerlaubtes Feueranzünden im Wald oder in unmittelbarer Waldesnähe, insbesondere auch durch Abbrennen von Hecken (§ 368 Nr. 6 StGB., Art. 32 FPG.), 3. durch Funkenflug der Lokomotiven oder von Zugmaschinen.

Waldbrände entstehen fast ausnahmslos als Lauffeuer im trockenen Bodenüberzug und können, wenn gleich bei Entstehung entdeckt, auf einfachste Weise und ohne besondere Hilfsmittel durch Ausschlagen mit grünem Reisig gelöscht werden. Wenn bei der Entdeckung der Brand schon zu weit vorgeschritten und dem Entdecker eine unverzügliche Löschung nicht möglich ist, so ist auf kürzestem Weg das nächstgelegene

Lebensmittelversorgung

Ausgabe von Zucker für Monat März

Für Monat März 1948 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen Zucker und zwar:

Von 0—3 Jahre	1250 g
von 3—18 Jahre	750 g
über 18 Jahre	450 g

auf Abschn. 42, 142, 242, 342, 442, 542, 642 und 701.

Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g auf Abschn. 197
Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g auf Abschn. 297
Schwerarbeiter 3. Kat. 450 g auf Abschn. 397

Werd. u. still. Mütter 450 g auf Abschn. 913 der März-Lebensmittel- und -Zulagekarten
Der Aufruf kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb Orts erfolgen.

Ausgabe von Speisefischen für Monat März

Für Monat März erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung, TSV. in Brot, TSV. in Butter, TSV. in Brot und Butter aller Altersklassen 250 g Fisch auf Abschnitt V der März-Lebensmittelkarten

Ausgabe von Eiern im Monat März 1948

Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen erhalten für Monat März 1948

5 Eier

auf Abschnitt 24 der Eierkarten.

Den Bürgermeisterämtern ging hiewegen ein besonderer Erlaß zu.

Calw, 18. März 1948.

Kreisernährungsamt.

Waschmittelversorgung

Für den Monat Februar erhalten alle Normalverbraucher und Selbstversorger

- 1 Stück Einheitsseife und
- 1 Normalpaket Waschpulver,

außerdem Kinder bis zu 3 Jahren zusätzl.

- 1 Stück Feinseife und
- 1 Normalpaket Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf folgende Abschnitte der Lebensmittelkarte vom Monat März:

Abschnitt II für alle Verbrauchergruppen mit Ausnahme TSV. Brot,
Abschnitt 146 für Verbrauchergruppe TSV. Brot.

Kreiswirtschaftsamt.

Bürgermeisteramt, Forstdienststelle oder Landespolizei-posten mit möglichst genauer Ortsangabe zu verständigen.

Zur Mithilfe bei der Bekämpfung eines Waldbrandes ist grundsätzlich jedermann verpflichtet (Art. 30 FPG.).

Die Bevölkerung wird gebeten, durch gewissenhafte Einhaltung der notwendigen Verbote und sofortige Anzeige von entstandenen Waldbränden bei der Bekämpfung mitzuwirken.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß zur Barkenkäferbekämpfung vereinzelt Kahlfächen oder Stöcke abgebrannt werden müssen, wobei seitens der Forstverwaltung die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind und daß in solchen Fällen eine Alarmierung wegen Waldbrandes nicht zu erfolgen hat.

Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen
Württ. Forstamt Liebenzell.

Bezahlung von Schlachtvieh

Alle Ablieferer von Schlachtvieh, die am 1. April 1948 die Verkaufserlöse für das in der Zeit vom Mai 1945 bis einschließlich 30. November 1947 abgelieferte Schlachtvieh noch nicht erhalten haben, melden dies bis spätestens zum 15. April 1948 unmittelbar dem Landwirtschaftsministerium (14 b) Tübingen, Keplerstraße 2.

Die Mitteilung muß enthalten:

Vor- und Zuname, Wohnort und Kreis des Ablieferers; z. B. Albert Rister, Domäne Hallig, (14 b) Ochsenhausen, Kr. Biberach.

Abgeliefert:

an wen (Händler); z. B. Viehhändler Müller in Biberach.
Gattung; z. B. ein Rind.
am; z. B. 17. 8. 1947.
Gewicht (soweit bekannt).
Schlachtwertklasse (soweit bekannt).

Kurze Angaben über die vom zuständigen Viehhändler erhaltene Auskunft warum der Verkaufserlös bis jetzt noch nicht ausbezahlt worden ist. Wann wurde diese Auskunft erteilt?

Tübingen, 10. März 1948.

Landwirtschaftsministerium.

Ueberwachung und Regelung der wissenschaftlichen Forschung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 25

Gelehrte, Forscher, Erfinder, Ingenieure, jeder Fachrichtung, gleichgültig ob sie selbstständig sind oder nicht, ferner industrielle oder handwerkliche Gewerbetreibende ohne Rücksicht auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit werden hiermit zum letzten Male auf das Kontrollratsgesetz Nr. 25 betreffend Überwachung und Regelung der wissenschaftlichen Forschung vom 29. April 1946, die Verfügung Nr. 28 des Général Commandant en Chef vom 18. November 1946 und das Rundschreiben des Administrateur Général vom 20. Januar 1947 aufmerksam gemacht. Das Kontrollratsgesetz Nr. 25 ist veröffentlicht im Journ. Off. Nr. 23 und 24 vom 11. und 18. Mai 1946 die Verfügung Nr. 28 im Journ. Off. Nr. 47 vom 4. Dezember 1946, das Rundschreiben vom 20. Januar 1947 im Journ. Off. Nr. 54 vom 13. Februar 1947.

Das Gesetz Nr. 25 ist einzig und allein dazu bestimmt, zu verhindern, daß die wissenschaftliche und technische Forschung wieder zu einem Mittel und Werkzeug des Krieges wird. Es beabsichtigt in keiner Weise, die wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit sie auf friedliche Ziele gerichtet sind, irgendwie zu unterdrücken oder einzuzengen. Daher liegt es im eigenen Interesse aller Forschungsstellen und aller Forscher, die Vorschriften des Gesetzes und der Anwendungsbestimmungen gewissenhaft zu befolgen. Andernfalls treten Strafbestimmungen in Kraft, die die Möglichkeit der Weiterarbeit schwer beeinträchtigen können.

Der Umfang des Begriffes „Wissenschaftliche und technische Forschung“

In Artikel VII des Gesetzes sowie in Titel I des Ausführungs Rundschreibens ist definiert, was unter „Forschung“ zu verstehen ist. Aus diesen Textstellen geht hervor, daß das Gesetz sich nicht nur auf die Forschung im eigentlichen Sinne bezieht, wie sie von Forschern in Spezialinstituten, öffentlichen oder privaten Laboratorien und Anstalten betrieben wird, sondern darüber hinaus auf alle Arbeiten von Entwicklungsabteilungen, Ingenieurbüros und Konstruktionsbüros, auch auf Arbeiten auf dem Gebiete des Handwerks, und zwar von dem Augenblick an, wo es sich um Arbeiten handelt, die die Änderung eines Herstellungsverfahrens oder eines Erzeugnisses zum Ziele haben oder auch die Überführung aus der Phase des laboratoriumsmäßigen in die Phase des Versuchsbetriebes und später des industriellen Betriebes.

Unter „Forschungsinstitut“ ist demzufolge jede Arbeitsstelle zu verstehen, an der eine Arbeit der im vorstehenden gekennzeichneten Art ausgeführt wird. Als Beispiele werden aufgeführt, ohne daß jedoch durch diese Aufzählung eine Beschränkung zum Ausdruck gebracht werden soll: 1. Laboratorien, außer denen, die sich ausschließlich mit Untersuchungen von Rohstoffen oder Fertigfabrikaten befassen oder in herkömmlicher Weise zur Betriebsüberwachung dienen. 2. Selbständige oder einer

Firma angehörende Konstruktionsbüros, Ingenieurbüros oder Entwicklungsstellen, mit Ausnahme derer, die sich darauf beschränken, nach herkömmlichen Verfahren, solche Planungen oder Entwicklungen vorzunehmen, deren Verwirklichungen dem bereits Bekannten entsprechen. 3. Einzelforscher oder Erfinder, selbst wenn ihre Mittel äußerst gering sind, mit Ausnahme solcher Wissenschaftler oder Techniker, deren Tätigkeit sich unter Ausschluß jeder eigentlichen Forschungsarbeit auf die lehrende oder redaktionelle Auswertung von Arbeiten beschränkt.

Wie schon eingangs ausgeführt wurde, will das Gesetz Nr. 25 der Forschung keinerlei Abbruch tun, sobald sie sich auf einem erlaubten Gebiet bewegt. In diesem Sinne sind alle Vorkehrungen getroffen hinsichtlich der Wahrung der Erfinderrechte und des Erfindungsgeheimnisses. Die nach dem Gesetz Nr. 25 eingereichten Unterlagen sind ausschließlich für die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Dienststellen bestimmt.

In Artikel IV des Gesetzes Nr. 25, in Artikel I der Verfügung Nr. 28 und in Titel II Absatz 1 des Rundschreibens des Administrateur Général vom 20. Januar 1947 ist festgelegt, daß wissenschaftliche oder technische Forschung nur in Forschungsstellen unternommen oder fortgeführt werden darf, die vom Général Commandant en Chef genehmigt worden sind. Demzufolge ergeht zum letztenmal an alle im vorstehenden bezeichneten Personen und Institute die Aufforderung, sich dem Gesetz Nr. 25 und den darauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen zu unterwerfen. Bei jeder Unterlassung, die nach dem 31. März 1948 festgestellt werden wird, wird der Schuldige den Strafbestimmungen des Gesetzes mit der größten Strenge unterworfen werden.

Genehmigungsgesuche samt Anlagen müssen unbedingt den Formblättern entsprechen, die im Anhang zum Rundschreiben des Administrateur Général vom 20. Januar 1947 im Journ. Off. Nr. 54 vom 13. Februar 1947 wiedergegeben sind. Vordrucke sowie Abdrucke des Gesetzes Nr. 25, der Verfügung Nr. 28 und des Rundschreibens vom 20. Januar 1947 sind bei den Landratsämtern sowie bei der Forschungsüberwachungsstelle des Wirtschaftsministeriums im Landesgewerbeamt, Tübingen, Gartenstraße 23, erhältlich. Die letztgenannte Dienststelle steht auch zu schriftlichen oder mündlichen Auskünften jederzeit zur Verfügung.

Landratsamt.

Weideverkehr der Klautiere und Fohlen

Zum Schutz gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wurde vom Innenministerium Tübingen auf Grund der §§ 18 u. 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 für das Weidejahr 1948 folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschiedt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. 4. 1947

Stromverteilung für Handelsbetriebe

Wie das Wirtschaftsministerium mitteilt, hat die Direction Production industrielle die gewerblichen Strom-Grundkontingente für Handel und Handwerk rückwirkend ab 1. Februar 1948 auf 130% erhöht. Wer also bis Januar ein Gewerbegrundkontingent von 100 kWh monatlich hatte, ist ab 1. Februar ohne weiteres berechtigt, 130 kWh zu verbrauchen. Darüber hinaus haben die Industrie- und Handelskammern (wie auch die Innungsverbände des Handwerks) wieder ein Zusatzkontingent für dringende Fälle eines erhöhten Strombedarfs in Handelsbetrieben, Ingenieurbüros u. ä. zur Verfügung erhalten. Begründete Anträge sind vor dem 20. jedes Monats an die Nebenstelle Calw der Industrie- und Handelskammer Rottweil zu richten. In den Anträgen ist die Höhe des bisherigen Handelskontingentes anzugeben. Mischbetriebe (Handel und Fertigung in einem Betrieb) die von einem Fachverband mit Zuweisungskarte Muster G ein Grundkontingent besitzen, können bei der Industrie- und Handelskammer kein Zusatzkontingent beantragen. Die ausgegebenen Zusatzkontingente haben Gültigkeit nur für die auf den Zuweisungskarten angegebenen Monate.

Industrie- und Handelskammer Rottweil.

auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauen-seuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. 4. 1947 die Maul- und Klauen-seuche geherrscht hat. — Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben ist. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauen-seuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von der benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landrats gestattet, er kann diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

4. Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschiedt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. 1. 1947 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen d. Viehseuchengesetzes.

Calw, 2. März 1948.

Landratsamt.

Abgabe der Steuererklärungen für 1947

Nach den bestehenden Bestimmungen hat der Steuerpflichtige grundsätzlich spätestens am 20. März eines jeden Jahres eine Erklärung über sein Gesamteinkommen aus dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben. Dieser Termin kann für die Jahreserklärung des Kalenderjahres 1947 aus technischen Gründen nicht eingehalten werden. Das Finanzministerium in Tübingen wird den allgemeinen Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 1947 rechtzeitig bekanntgeben. Das Gleiche gilt für die Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuererklärung 1947.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.